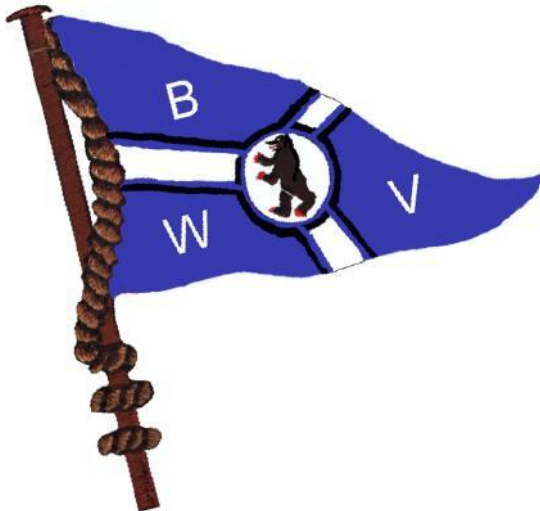


Berliner Wassersportvereinigung e.V.



Satzung

Ausgabe 2006

Geschäftsstelle: 030/375 95 226, 0171/462 14 75

Schatzmeister: 030/404 10 75, Fax: 030/405 33 844

Berliner Volksbank: BLZ 100 900 00 Kto-Nr. 5199560001

e-mail: mk-nautic@kabelmail.de, Internet: bwv-ev.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die am 05.02.90 in Berlin gegründete Vereinigung führt den Namen:

Berliner Wassersportvereinigung im
Motoryachtverband Berlin e.V.
(BWV)

Sie hat ihren Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz "e.V."

- (2) Die Vereinigung strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Sie soll Mitglied des Motoryachtverband Berlin e.V. werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch die Organisation von Wassersportveranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege aller Wassersportaktivitäten in allen ihren Erscheinungsformen. Sie berät in allen wassersportlichen Fragen, wie Umweltschutz, Gesetzeskunde, Sicherheit an Bord, Seemannschaft und dergleichen. Die "BWV" will als Verbandsgruppe des MVB in keiner Weise in den Wettbewerb zu den Verbandsvereinen treten. Sie sieht sich lediglich als Ergänzung für diejenigen Wassersportler an, die nicht an einem regelmäßigen Vereinsleben teilnehmen möchten, aber dennoch Ihre berechtigten Interessen vertreten lassen wollen.
- (3) Die Organe der Vereinigung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Mittel, die der Vereinigung zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinigung wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person ab 16 Jahre werden, die am Bootsport teilnimmt oder daran interessiert ist.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Familienmitglieder können die passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Es besteht auch die Möglichkeit, der Vereinigung als Mitglied der Jugendgruppe beizutreten.

§ 4 Aufnahme und Beendigung

- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines laufenden Jahres gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30. September des Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise der Vorstand jährlich im voraus festlegt.

- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres unaufgefordert für das nächste Jahr zu zahlen. Einziehungsaufträge werden am 15. Januar des laufenden Jahres ausgeführt.
- (3) Für gewünschte Sonderleistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird durch den Vorsitzenden der Vereinigung schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal eines jeden Jahres mit gerader Endziffer statt.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 01. Februar des Jahres vorliegen. Satzungsänderungen, die lediglich vorgenommen werden, um formellen Beanstandungen von Behörden oder Vereinsregister-Gericht zu entsprechen, kann der Vorstand allein vornehmen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer 4-Wochen-Frist einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn 20% der Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Stimmenübertragung ist unzulässig.

- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister in Eigenschaft als stellv. Vorsitzender
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem 1. Beisitzer (Umwelt- und Gewässerschutz)
 - e) dem 2. Beisitzer (Fahrten- und Jugendsport)
- (2) Vorsitzender, Schriftführer und 2. Beisitzer einerseits und Schatzmeister und 1. Beisitzer andererseits werden umschichtig neu gewählt; die beiden letzteren erstmals im 1. Quartal 1992. Die jeweilige Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so kann sich der Rest-Vorstand durch einstimmigen Beschluss ergänzen. Diese Ergänzung gilt lediglich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden unterschrieben werden muss.
- (6) Die Organe der Vereinigung üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens 4 Wochen vor der Mitglieder-

versammlung die Kassen- und Buchprüfung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Sie beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der BWV beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der BWV, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der BWV an den Landessportbund Berlib e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.02.90 von der Mitgliederversammlung der Berliner Wassersportvereinigung im Motor-yachtverband Berlin e.V. beschlossen worden.

Änderungen durch die JHV 1994, 1996, 1998 und 2006 sind in dieser Ausführung enthalten.

Berlin, den 08.09.2006
VR Nr.: 10461 Nz